

197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung und crossmediale Wissensvermittlung von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können. Das Studium vermittelt Grundlagenwissen zur Ausstellungsentwicklung in Verbindung mit Medientheorie und -praxis, besonders mit aktuellsten Strategien der partizipativen und konvergenten multimedialen Vermittlung.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Strategien der crossmedialen Ausstellungskonzeption und -entwicklung erkennen und anwenden,
- partizipative Methoden mit aktiver Einbeziehung des Publikums (inkl. Ko-Kreation) für den Wissenstransfer in kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anwenden,
- innovative Ansätze aus der crossmedialen Ausstellungsentwicklung für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer des Crossmedialen Ausstellungswesen	UE	ECTS
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
GESAMT	170	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
- schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.